

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 30 | 26.07.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl I 59/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (**Web-Zugänglichkeits-Gesetz** – WZG) erlassen wird (Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen des Bundes damit diese für die Nutzer, insb für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich sind; Schaffung eines effizienten und wirksamen Feedback-Mechanismus sowie eines Durchsetzungsverfahrens für Beschwerden von betroffenen Nutzern in Hinblick auf Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen)

### [BGBl I 60/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Eisenbahngesetz 1957** geändert wird (Umsetzung der RL [EU] 2016/2370 als marktrelevante Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU)

### [BGBl I 61/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem die **Rechtsanwaltsordnung**, die **Notariatsordnung**, das **Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter** und die **Jurisdiktionsnorm** geändert werden (Aufklärung bzw Beseitigung der von der Europäischen Kommission iRd Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2018/0003 aufgezeigten Defizite bei der Umsetzung der sogenannten Vierten Geldwäsche-RL [EU] 2015/849)

### [BGBl I 62/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union und das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen erlassen werden sowie die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Börsegesetz 2018, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Glücksspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (**EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019** – EU-FinAnpG 2019) (Umsetzung der RL [EU] 2017/1852 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union, der RL [EU] 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, der RL [EU] 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der RL [EU] 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, der VO [EU] 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten

Markt zu veröffentlichen ist sowie der RL [EU] 2018/843 zur Änderung der RL [EU] 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU; vollumfängliche Ausräumung der Beanstandungen der Europäischen Kommission iRd Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2018/0003 wegen unzureichender Umsetzung der Vierten Geldwäsche-RL im Finanzmarkt-GeldwäscheG und im GlücksspielG)

#### [BGBl I 63/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz, das Übernahmegesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (**Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019** – AktRÄG 2019) (Umsetzung der genuin gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der RL [EU] 2017/828 zur Änderung der RL 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre)

#### [BGBl I 64/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Börsegesetz 2018** geändert wird (Umsetzung des Art 1 Z 1 bis 3 der RL [EU] 2017/828 zur Änderung der RL 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre; Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten und der Zusammenarbeit der Aktionäre mit der Gesellschaft – „Know your shareholder“– durch Übermittlung von Informationen an die Gesellschaft durch Intermediäre, damit diese ihre Aktionäre identifizieren kann; Transparenz bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern; erhöhte Anforderungen an Stimmrechtsberater)

#### [BGBl I 65/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert wird (Änderung des § 7 Z 1 lit e ASVG, welche der Klarstellung dient, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer für den Fall der Krankheit angehören, nicht der Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG unterliegen; diese Änderung gilt auch für Sachverhalte, die vor ihrem Inkrafttreten verwirklicht wurden, wobei im Verwaltungsverfahren das am Tag der Entscheidung geltende Recht anzuwenden ist)

#### [BGBl I 66/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (**Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz** – TNRS) geändert wird (Umsetzung des generellen Rauchverbots in der Gastronomie)

#### [BGBl I 67/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Alterssicherungskommissions-Gesetz** geändert wird (Aktualisierung des Alterssicherungskommissions-G; in Zukunft gibt es nur mehr zwei Kategorien von Kommissionsmitgliedern, und zwar Mitglieder mit Stimmrecht und Mitglieder ohne Stimmrecht; Entfall der Bestimmungen über das Teilstimmrecht nicht zuletzt auch aus arbeitsökonomischen Gründen; die Experten des Wirtschafts- und des Sozialressorts werden stimmberechtigte Mitglieder; Vornahme von Klarstellungen bei den ministeriellen Wirkungsbereichen)

#### [BGBl I 68/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Mutterschutzgesetz 1979** geändert wird (Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die volle Anrechnung der Karenzzeit)

#### [BGBl I 69/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (**Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019** – HaftRÄG 2019) (Ergänzung der Bestimmung über die Tierhaftung um den klaren Hinweis, dass sich die Anforderungen an die Alm- und Weidetierhaltung auch nach anerkannten Standards richten können; Festschreibung einiger Kriterien, die iRd Tierhaltung und bei der Prüfung des Mitverschuldens eine Rolle spielen können)

### [BGBl I 70/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Transparenzdatenbankgesetz 2012** geändert wird (Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände können Leistungsempfänger darstellen; verpflichtende Einmeldung der Förderungsgewährung sowie der Beschreibung des Förderungsgegenstands; Herauslösung der taxativen Aufzählung der ertragssteuerlichen Ersparnisse aus dem Gesetz und Überleitung in eine entsprechende VO; neues Regelwerk betreffend die Adaptierung der Abfrageberechtigung; Verankerung des Wirtschaftlichkeitszwecks und erweiterte Auswertungsmöglichkeiten; Anpassungen aufgrund der DSGVO)

### [BGBl II 216/2019 \(Anlagen\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die **Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung** erlassen und die **HS-RVBV**, die **KLRV Universitäten**, die **UniFinV**, die **WBV 2016** sowie die **Univ. RechnungsabschlussVO** geändert werden

### [BGBl II 218/2019 \(Anlage\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Studienbeiträge an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (Studienbeitragsverordnung – StubeiV)

### [BGBl II 222/2019](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (**Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019**)

### [BGBl II 226/2019](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Festlegung der Erfordernisse und besonderer Kriterien für qualifizierte Stellen nach dem Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz (**Verordnung über qualifizierte Stellen – QuaStEV**)

## II. AMTSBLATT DER EU

### [ABI L 196 v 24.07.2019, 1](#)

Beschluss (EU) 2019/1255 des Rates vom 18. Juli 2019 zur Änderung des Protokolls Nr 5 über die Satzung der **Europäischen Investitionsbank**

### [ABI L 198 v 25.07.2019, 1](#)

Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein **Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)**

### [ABI L 198 v 25.07.2019, 64](#)

Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler **Meldeportale** für den **Seeverkehr** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU

### [ABI L 198 v 25.07.2019, 88](#)

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen **Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen**

### [ABI L 198 v 25.07.2019, 105](#)

Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die **Erhaltung der Fischereiressourcen** und den **Schutz von Meeresökosystemen**, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 2019/2006, (EG) Nr 1224/2009 des Rates und (EU) Nr 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU)

2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 894/97, (EG) Nr 850/98, (EG) Nr 2549/2000, (EG) Nr 254/2002, (EG) Nr 812/2004 und (EG) Nr 2187/2005 des Rates

#### [ABI L 198 v 25.07.2019, 202](#)

Verordnung (EU) 2019/1242 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von **CO2-Emissionsnormen** für neue **schwere Nutzfahrzeuge** und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates

#### [ABI L 198 v 25.07.2019, 241](#)

Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das **Regelungsverfahren mit Kontrolle** Bezug genommen wird, an **Artikel 290** und **291** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

## III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

14.06.2019, [V 64/2018](#) (Anlassfall [E 1220/2017](#))

**NÖ BauO**; Gesetzwidrigkeit einer **Rückwidmung von Bauland in Grünland** mangels ausreichender Interessenabwägung und Auseinandersetzung mit den Interessen des Baulandeigentümers des konkreten Grundstücks; Verringerung der Zersiedelung und des Baulandüberhangs im Gemeindegebiet – für sich genommen – keine Rechtfertigung für eine Grundstücksrückwidmung

14.06.2019, [V 81/2018 ua](#)

**Sbg RaumordnungsG**; keine Gesetzwidrigkeit des **Flächenwidmungsplans** und des **Bebauungsplans** einer Sbg Gemeinde; keine Notwendigkeit einer abschließenden Prüfung der Verkehrserschließung eines Grundstücks bereits bei Erstellung des Flächenwidmungsplans; entgegen der bisherigen Rsp nunmehr bei Fehlen anderer Auslegungsmomente Abstellen auf die „Strichmitte“ bei Widmungsgrenzen zur Wahrung der Plangengenauigkeit ausreichend

17.06.2019, [V 38/2018 ua](#)

**Tir WaldO**; **Gesetzwidrigkeit der Waldumlagen** einer Tir Gemeinde zur Deckung der Kosten für einen Gemeindewaldaufseher wegen Verstoßes gegen die Tir WaldO; Personal- und Sachaufwand für den Gemeindewaldaufseher sind durch Waldeigentümer im aliquoten Verhältnis zu den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Ertragswaldflächen zu tragen; Umlagenfestsetzung mangels Einbeziehung der Ertragswaldfläche der zweiten Gemeinde gesetzwidrig

26.06.2019, [E 2838/2018 ua](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** hinsichtlich der Nichtzuerkennung des **Status von subsidiär Schutzberechtigten** und Erlassung von **Rückkehrentscheidungen** betreffend irakische Staatsangehörige; kein Eingehen auf Versorgungs- und Gefährdungslage für Minderjährige im Irak bzw in Bagdad

### B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

12.04.2019, [Ra 2019/03/0001](#)

**FührerscheinG**; ggst wurde dem Rw der **Waffenpass sowie die Waffenbesitzkarte entzogen**, weil bei der amtsärztlichen Begutachtung eine erhebliche Sehschwäche festgestellt wurde; eine schwere (binokulare) Sehbeeinträchtigung (hier: mit Korrektur verbleibende Sehschärfe von beidseitig geringer als 6/60) steht dem sachgemäßen Umgang mit einer Schusswaffe, zu dem auch das sichere Erfassen und Anvisieren des Ziels einer Schussabgabe gehört, entgegen; ggst bedurfte es daher keines weiteren Gutachtens über Fähigkeit zu einem sachgemäßen Umgang mit Waffen

25.04.2019, [Ro 2018/09/0008](#)

**AusländerbeschäftigungsG**; sämtlichen Beschreibungen der **Tätigkeit von Tutoren** im Hochschulbetrieb (vgl §§ 34 und 88 Abs 2 Z 11 Universitäts-OrganisationsG 1993, § 42 Abs. 2 Universitäts-OrganisationsG 1975, § 100 UniversitätsG 2002) ist gemein, dass sie im konkreten Zusammenhang mit Übungen, Praktika, Repetitorien oder anderen Lehrveranstaltungen andere Studierende betreuen; nur insofern liegt eine wissenschaftliche Tätigkeit in der Lehre vor und nur in diesem Umfang ist ihre Beschäftigung nach § 1 Abs 2 lit i AusländerbeschäftigungsG vom AusländerbeschäftigungsG ausgenommen; diese Ausnahmebestimmung nimmt nicht Tutoren als solche vom AusländerbeschäftigungsG aus, sondern Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre; eine solche wird von Tutoren an bloß pädagogischen Einrichtungen jedoch nicht erbracht

15.05.2019, [Ra 2019/11/0032](#)

**FührerscheinG**; nicht jedes „fragwürdige“ bzw auffällige Verhalten rechtfertigt **Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung** zum Lenken von Kraftfahrzeugen; entsprechendes gilt auch für mehrere Jahre zurückliegende psychische Erkrankungen (vgl dazu im vorliegenden Fall den Hinweis auf Panikattacken „vor über 10 Jahren“), weil nur – aktuelle – Bedenken maßgebend sind

28.05.2019, [Ra 2018/05/0188](#)

**NÖ BauO; WohnungseigentumsG**; gem § 6 Abs 1 Z 1 NÖ BauO haben der Bauwerber und der Eigentümer des Bauwerks (ua) in Baubewilligungsverfahren Parteistellung; in einem Baubewilligungsverfahren nach der NÖ BauO kann (auch) eine **Eigentümergeinschaft** iSd § 18 WohnungseigentumsG als **Bauwerber** auftreten, ist sie doch eine juristische Person und kennt die NÖ BauO keine Schranken, die dagegen sprechen; in einem solchen Fall ist jedoch in Anbetracht der Beschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Eigentümergeinschaft auf die Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft zu prüfen, ob die von der Eigentümergeinschaft bei der Baubehörde beantragte Maßnahme in den Bereich der Verwaltung der Liegenschaft fällt

28.05.2019, [Ro 2019/05/0003](#)

**Oö RaumordnungsG**; ein **Betrieb** iSd § 22 Abs 6 Z 1 Oö RaumordnungsG liegt nur dann vor, wenn gewisse betriebliche Merkmale iZm einer Produktions-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit vorhanden sind; es muss also eine gewisse Teilnahme am Wirtschaftsleben gegeben sein; eine religiöse Betätigung beinhaltet eine solche Teilnahme nicht; würde daher ein ausschließlich religiöses Bauwerk vorliegen, käme auf Grund des § 22 Abs 6 leg cit jedenfalls keine Baubewilligung dafür in Frage; § 22 Abs 6 leg cit enthält, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, eine abschließende Aufzählung von Bauwerken und Anlagen, die im Betriebsbaugebiet zulässig sind; dies sind neben Bauwerken und Anlagen für Betriebe Lagerplätze, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gebäude mit Betriebswohnungen; für „Mischbauwerke“ enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung; ein „Mischbauwerk“ ist auf Grund des letzten Satzes des § 22 Abs 6 leg cit als unzulässig zu qualifizieren; dies entspricht auch einer systematischen Auslegung des Gesetzes, würde doch anderenfalls jedes Bauwerk im Betriebsbaugebiet zulässig sein, sofern es nur zu einem auch noch so kleinen Teil einem Betrieb dient; an diesem Ergebnis ändert auch der Grundsatz der Baufreiheit nichts; dieser Grundsatz kommt nämlich nur dann zum Tragen, wenn ein Zweifelsfall vorliegt

28.05.2019, [Ro 2018/05/0019](#)

**AbfallwirtschaftsG**; gem § 2 Abs 6 Z 2 lit a AbfallwirtschaftsG ist „**Abfallerzeuger**“ (ua) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger); für die Abfallersterzeugereigenschaft ist somit das Verhalten einer Person, durch welches die Abfalleigenschaft herbeigeführt wird, entscheidend

29.05.2019, [Ra 2017/11/0314](#)

**NÖ GrundverkehrsG**; gem § 10 Abs 1 NÖ GrundverkehrsG darf der **Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung** sowohl vom Rechtserwerber als auch von der anderen Vertragspartei gestellt werden; das Gesetz räumt also erkennbar (auch) dem Verkäufer ein Recht auf Erlangung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung ein; eine darüber hinausgehende subjektive Abwehrrechtsposition kommt dem Verkäufer hingegen nicht zu

## **C. VERWALTUNGSGERICHTE**

LVwG Stmk 18.02.2019, [LVwG 30.19-53/2016](#)

**VStG**; nachdem die **Fristhemmung** gem § 31 Abs 2 Z 4 VStG erst mit Einlangen der Revision beim VwGH beginnt, liegt in jenen Fällen, in welchen die Strafbarkeitsverjährung gem § 31 Abs 2 VStG nach der Erlassung der Erledigung des VwG aber noch vor dem Einlangen der Amtsrevision beim VwGH eintritt und der VwGH in weiterer Folge eine aufhebende Entscheidung trifft, immer ein die Strafbarkeit aufhebender Grund iSd § 45 Abs 1 Z 2 VStG vor

LVwG Stmk 19.04.2019, [LVwG 42.4-3217/2018](#)

**FührerscheinG**; ein **Radrennen** unter Aufrechterhaltung des Verkehrs stellt für sämtliche nicht selbst am Radrennen teilnehmenden Verkehrsteilnehmer einen Umstand dar, der insofern mit den in § 7 Abs 3 Z 3 FührerscheinG demonstrativ aufgezählten Fällen der Situation vor Schulen, Kindergärten und derartigen Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrüberfahrten vergleichbar ist, als dessen Teilnehmer aufgrund der Wettkampfsituation vergleichbar mit den vor Schulen und Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen regelmäßig aufhältigen Personen nur erschwert in der Lage sind, die für den Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt an den Tag zu legen, sodass zum Schutz dieser Personen an die übrigen Verkehrsteilnehmer ein **erhöhter Sorgfaltsmaßstab** anzulegen ist

## **IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

### **A. GERICHTSHOF**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### **B. SCHLUSSANTRÄGE**

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### **C. GERICHT**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## **V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## **DISCLAIMER**

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Clara Buder.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.